



Resolution 2241 (2015)**verabschiedet auf der 7532. Sitzung des Sicherheitsrats
am 9. Oktober 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015) und 2223 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26 und S/PRST/2015/9,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung der Unterzeichnung des in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“) durch Präsident Salva Kiir Mayardit, den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition, Dr. Riek Machar Teny, den Vertreter der ehemaligen Inhaftierten, Pagan Amum Okiech, und andere Interessenträger, diese Unterzeichnungen als Bekenntnis der Parteien zur Durchführung des Abkommens ohne jede Ausnahme *würdigend* und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über jede Erklärung irgendeiner Partei, die auf ein unzureichendes Bekenntnis zur Durchführung des Abkommens, in der ausschließlich in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Fassung, hindeutet,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Initiative der Ministergruppe der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), die seit Beginn der Krise die Vermittlungen geleitet hat, *mit Lob* für die ausgeweiteten Bemühungen der „IGAD-Plus“-Konfiguration, an der 19 Staaten und Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen als Freunde Südsudans innerhalb und außerhalb Afrikas beteiligt sind, eine umfassende Lösung zu erarbeiten und zu verwirklichen, die nunmehr eine Grundlage für die Herbeiführung des Friedens in Südsudan bildet, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung während der Umsetzung des Friedens zu verstärken,

unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) und *in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung



des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

mit dem erneuten Ausdruck seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis über die politische, Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben,

anerkennend, dass das Abkommen der erste Schritt zur Umkehrung der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Situation sowie der humanitären und Sicherheitskatastrophe ist, die eine Folge dieser Krise sind, und *mit der Aufforderung* an die Parteien, das Abkommen mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft vollständig durchzuführen,

mit der Aufforderung an die Parteien, sofort die dauerhafte Waffenruhe einzuhalten, und seine Absicht *bekräftigend*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) rasch zu aktualisieren, um die Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Schlüsselaufgaben zu unterstützen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,

ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und *betonend*, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen des Landes vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Völkermord zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten und dringenden Besorgnis angesichts der mehr als 2,21 Millionen Vertriebenen und der sich verschlimmernden humanitären Krise, *betonend*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis darauf, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und erleichtern müssen,

unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die seit Dezember 2013 zum Tod von 34 Angehörigen

dieses Personals führten, und *unter Hinweis* darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der UNMISS zu stabilisieren, *in Anbetracht* der erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die Mission bei der Erfüllung ihres Mandats gegenüber sieht, *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Bemühungen der UNMISS, Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, und dabei *unterstreichend*, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen und sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen,

mit Interesse *Kenntnis nehmend* von den Berichten über die Menschenrechtssituation in Südsudan, darunter der Bericht vom 29. Juni 2015 über die Eskalation der Kampfhandlungen in der Region Größerer Oberer Nil im April/Mai 2015, die Berichte vom 17. Juni 2015 und vom 11. Dezember 2014 über die Situation der Kinder in bewaffneten Konflikten, der am 19. Dezember 2014 herausgegebene Bericht über den Angriff auf Bentiu am 20. Oktober 2014, der Bericht vom 9. Januar 2015 über die Angriffe auf Zivilpersonen in Bentiu und Bor im April 2014 sowie der Menschenrechts-Zwischenbericht der UNMISS vom 21. Februar 2014 und ihr Bericht vom 8. Mai 2014 „Conflict in South Sudan: A Human Rights Report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht),

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass es einigen dieser Berichte zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter unter anderem außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und *feststellend*, dass solche Verbrechen Handlungen darstellen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen,

erneut erklärend, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Aussöhnung beruht, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist,

betonend, dass es immer dringender notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und *ferner hervorhebend*, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind,

betonend, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2206 (2015) benannt werden können, unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und *mit Interesse Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, in dem dieser seine Entschlossenheit bekundet, Maßnahmen gegen all jene zu verhängen, die die Durchführung des Abkommens behindern,

in Anerkennung der Arbeit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union im Bereich der unabhängigen und öffentlichen Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie ihres Zwischenberichts vom 27. Juni 2014 über Südsudan und *unter Begrüßung* des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, das den Beschluss enthält, den Bericht der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und die Abweichende Meinung herauszugeben, und den Feststellungen und Empfehlungen *mit Interesse entgegensehend*,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die Organisationen der Zivilgesellschaft, Führer von Glaubensgemeinschaften, Frauen und Jugendliche in Südsudan bei der Einigung auf das Abkommen gespielt haben, und *unterstreichend*, wie wichtig ihre Mitwirkung – und die anderer politischer Parteien – an der Durchführung des Abkommens ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen der UNMISS, so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und Unterstützungsmitteln, und *unterstreichend*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der UNMISS und der Regierung Südsudans für die Behebung dieser Probleme ist,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee (SPLA) im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der UNMISS in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Inhaftierung und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der SPLA verursachten Verschwindens und Todes dreier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

die UNMISS *erneut ersuchend*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten,

betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

unter Begrüßung der Weiterführung des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung sowie seines Übergangs zu dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangssicherheitsbestimmungen und *mit der Forderung* nach dem Abzug der bewaffneten Gruppen und verbündeten Kräfte, die von beiden Seiten hinzugezogen wurden, entsprechend dem Abkommen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009), 2150 (2014) und 2222 (2015) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolutionen 1502 (2003) und 2175 (2015) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014) und 2225 (2015) über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2171 (2014) über Konfliktprävention,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. August 2015 (S/2015/655) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt erneut* das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition am 23. Januar 2014 angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, *billigt ferner* das in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltene Abkommen zur Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“), mit dem dieser Konflikt beendet werden soll, *fordert* die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch die Parteien und *bekundet seine Absicht*, verdeutlicht durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) vom 3. März 2015, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung umzusetzen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der ehemals inhaftierten politischen Führer, *befürwortet* die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Durchführung des Abkommens durch die Parteien zu unterstützen, und *fordert sie ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen Kinderschutzbestimmungen aufgenommen werden;

3. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 15. Dezember 2015 zu verlängern;

4. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, und ermächtigt die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung der Republik Südsudan nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Versöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechte und die Sicherstellung ihrer Einhaltung und, soweit vereinbar

und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) *Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:*

i) Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken;

iii) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Menschenrechtsverletzungen beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

c) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, Vertrauensbildung und Moderation förderlich sind, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit ihrer zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) *Unterstützung der Umsetzung des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus/Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen:*

i) für eine angemessene Koordinierung mit dem Gemeinsamen Technischen Ausschuss, dem Überwachungs- und Verifikationsmechanismus und seinem Nachfolgemechanismus, dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, beziehungsweise den Überwachungs- und Verifikationsteams zu sorgen;

ii) die Arbeit des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und seines Nachfolgemechanismus, des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-

Sicherheitsbestimmungen, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung von mobiler Sicherheit und Standortschutz für diese Mechanismen, wie mit den Beschlüssen auf den Treffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar 2014 und vom 13. März 2014 und mit dem Abkommen festgelegt, und

e) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens:*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen:

i) die Planung und Aufstellung der vereinbarten Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu unterstützen, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der Gemeinsamen Einsatzzentrale;

ii) auf Ersuchen der Vertragsparteien des Abkommens die Tätigkeit eines Nationalen Komitees zur Änderung der Verfassung sowie die Eingliederung des Abkommens in die Übergangsverfassung der Republik Südsudan zu unterstützen;

iii) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein;

iv) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantonierung der Kräfte gemäß Kapitel II Absatz 2.4 des Abkommens zu unterstützen;

v) den Abzug aller mit den Konfliktparteien verbündeten staatlichen und nichtstaatlichen Sicherheitsakteure aus dem Hoheitsgebiet Südsudans, mit Ausnahme des Staates Westäquatoria, auf der Grundlage der Abkommen, die die Regierung der Republik Südsudan vor Ausbruch der Krise am 15. Dezember 2013 eingegangen ist, und die Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung nichtstaatlicher Sicherheitsakteure gemäß Kapitel II des Abkommens zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

vi) aktiv an der Arbeit der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken;

5. *ersucht und ermutigt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, durch Gute Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und anderen Akteuren sowie den Parteien bei der raschen Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und die Aussöhnung zu fördern;

6. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 4 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen weiter eine Vorrangstellung eingeräumt werden muss;

7. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte weiterhin die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren, um ein kohärentes internationales Konzept zur Umsetzung des Friedens in der Republik Südsudan bereitzustellen, und die Guten Dienste der Vereinten Nationen zur Einbeziehung der Parteien und anderen Interessenträger zu nutzen;

8. *beschließt*, die Gesamtpersonalstärke der UNMISS, bestehend aus einer Militärkomponente von bis zu 12.500 Soldaten aller Dienstgrade und einer Polizeikomponente, einschließlich geeigneter organisierter Polizeieinheiten, von bis zu 1.323 Polizisten, beizubehalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der UNMISS, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Mission vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der vollständigen Dislozierung des Personals der UNMISS bis zur genehmigten Militär- und Polizeistärke, einschließlich taktischer Militärhubschrauber und unbemannter Flugsysteme, Vorrang einzuräumen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und den Parteien bei der Massenkommunikation und der Verbreitung wichtiger Botschaften zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens behilflich zu sein;

12. *ersucht* die UNMISS, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die Mitwirkung der Frauen an der Durchführung des Abkommens, einschließlich zur Unterstützung der Südsudanesischen Nationalpolizei und bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Ausarbeitung der Verfassung, der Überwachung der Waffenruhe, der Kantonnierung, der Entwaffnung, der Demobilisierung und der Sicherheitssektorreform, und *ersucht* die UNMISS ferner um eine verbesserte Berichterstattung an den Rat in dieser Frage;

13. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution im Lichte der politischen Situation und der Sicherheitslage in Südsudan eine Überprüfung des Mandats durchzuführen sowie eine Bewertung und Empfehlungen samt entsprechendem Ressourcenbedarf betreffend die zur Dislozierung der UNMISS und zur Deckung ihres Bedarfs im Rahmen der Durchführung des Abkommens und der Erfüllung des Mandats erforderlichen zivilen und auf die Truppenstruktur bezogenen Kapazitäten vorzulegen;

14. *ersucht* in der Erkenntnis, wie wichtig die Sicherheit in Juba für die erfolgreiche Durchführung des Abkommens ist, den Generalsekretär, im Benehmen mit der Regierung Südsudans und den jeweiligen truppen- und polizeistellenden Ländern eine Bewertung der Sicherheitsplanung in Juba und der Rolle durchzuführen, die für die Vereinten Nationen geeignet ist, um die Sicherung von Schlüsselinfrastrukturen zu unterstützen und so die Bewegungsfreiheit in Juba zu schützen, und dem Sicherheitsrat in 45 Tagen seine Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die von der UNMISS und von anderen Ländern bereits unternommenen Maßnahmen zur Unterstützung der Südsudanesischen Nationalpolizei zu bewerten und dem Sicherheitsrat innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zur möglichen weiteren Unterstützung der Südsudanesischen Nationalpolizei sowie der Gemeinsamen Integrierten Polizei bei der Durchführung des Abkommens und im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vorzulegen;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 8 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung weiter zu beschleunigen;

17. *ersucht* die UNMISS, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten, und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen auch weiterhin zu verstärken und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Pflichten beim Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich durch neue Patrouillengebiete und proaktive Einsätze, ohne sich darauf zu beschränken, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen;

18. *ersucht* die UNMISS *ferner*, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an solchen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

19. *legt* der UNMISS *nahe*, die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vollständig anzuwenden, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt worden sind;

20. *ersucht* die UNMISS, dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, *fordert ferner* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

21. *verurteilt* auf das Entschiedenste die gegen Personal der UNMISS und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter der Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen im August 2014, die Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, die Inhaftierung und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie die wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, *betont*, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, *verlangt*, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, und *verlangt ferner* die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

22. *verweist* auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, *unterstreicht* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und *unterstreicht ausdrücklich*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder

andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen und daher möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

23. *ersucht* die UNMISS *erneut*, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

24. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit der UNMISS uneingeschränkt und unverzüglich einhält und dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der UNMISS voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Südsudan garantieren, und fordert ferner die Regierung Südsudans auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die UNMISS weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;

25. *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten, und betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder andere sie betreffende dauerhafte Lösungen freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen müssen;

26. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen;

27. *verurteilt* alle von allen Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere gegenüber Kindern, wie zum Beispiel ihre Einziehung und ihren Einsatz als Kindersoldaten, Tötungen, Verstümmelungen und Entführungen sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 8. Mai 2015 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan umzusetzen, *fordert* die Regierung *mit allem Nachdruck auf*, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, *fordert ferner* die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition *mit allem Nachdruck auf*, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung am 29. Oktober 2014 auf nationaler Ebene die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ eingeleitet hat, und *begrüßt* die Freilassung von Kindern durch die Kobra-Fraktion der Demokratischen Bewegung/Armee Südsudans;

28. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten betreffend die grassierende sexuelle Gewalt in Südsudan und *begrüßt* das Gemeinsame Kommuniké der Regierung Südsudans und der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2014 über das Vorgehen gegen

sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, das im Dezember 2014 herausgegebene einseitige Kommuniqué der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die Ernennung eines Koordinators auf hoher Ebene durch die Regierung Südsudans zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und die Einsetzung und die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppe, *fordert* beide Parteien *auf*, die Aktionspläne zur Umsetzung der in ihren jeweiligen Kommuniqués eingegangenen Verpflichtungen dringend fertigzustellen, *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, den im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen, und *fordert ferner*, dass beide Parteien konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingehen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit in Absprache mit ihnen und im Einklang mit Kapitel V Ziffer 1.5 des Abkommens technische Hilfe bei der Durchführung des Kapitels V des Abkommens, insbesondere der Schaffung des in dem Abkommen vorgesehenen hybriden Gerichtshofs für Südsudan, sowie auch im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung bereitzustellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die technische Hilfe Bericht zu erstatten, die der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit gemäß Ziffer 29 in Bezug auf Kapitel V des Abkommens, insbesondere den in dem Abkommen vorgesehenen hybriden Gerichtshof für Südsudan, bereitgestellt wurde, *bittet* die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er sie in seinen Bericht aufnehmen kann, und *bekundet* die Absicht des Sicherheitsrats, zu diesem Zeitpunkt die Arbeit zu bewerten, die im Hinblick auf die Schaffung des hybriden Gerichtshofs geleistet wurde, im Einklang mit den internationalen Standards;

31. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

32. *fordert* die Regierung Südsudans *ferner auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Ziffer 3.2.2 des Abkommens alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;

33. *fordert* alle Parteien *auf*, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, *legt ferner* den truppen- und polizeistellenden Ländern *nahe*, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind;

34. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortdauernden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem spätestens 45 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegenden schriftlichen Bericht über die Durchführung des Mandats der UNMISS Bericht zu erstatten sowie Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen samt der Reaktion der UNMISS auf solche Verstöße vorzulegen;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
